zum Kreistag am 04.05.2020, TOP 6

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 23.04.2020

Az.

Zuständig: Norbert Neugebauer, 2 08092-823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 04.05.2020, Ö

Entschädigung und Reisekosten des gewählten Stellvertreters/der gewählten Stellvertreterin des Landrats

Sitzungsvorlage 2020/0003

I. Sachverhalt:

Der gewählte Stellvertreter ist sowohl kommunaler Wahlbeamter und wie auch Ehrenbeamter im Sinne des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG).

Er hat Anspruch auf angemessene Entschädigung. Sie wird vom Landkreis Ebersberg als Dienstherrn festgesetzt und ist monatlich im Voraus zu zahlen. Sie muss dem Maß seiner/ihrer besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter entsprechen. Die Entschädigungen aus dem Amt als Kreisrat und als gewählter Stellvertreter des Landrats dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag bis höchstens Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des Landrats.

Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem gewählten Stellvertreter des Landrats ergehen muss.

Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist persönlich beteiligt im Sinne des Art. 43 Abs. 1 Landkreisordnung und nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Bisher erhielt der gewählte Stellvertreter des Landrats eine Grundentschädigung und eine Entschädigung für die tatsächliche Vertretungszeit für Urlaub, Krankheit und Verhinderungsfall, sowie Reisekosten.

Die Grundentschädigung bezog sich auf den Betrag, der für als geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV definiert ist. Das sind derzeit 450 € pro Monat.

Art. 53 KWBG (Anspruch auf Entschädigung)

- (1) ¹Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. ²Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (4) ¹Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin, der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin und der gewählte Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin <u>erhalten neben</u> der als Gemeinderatsmitglied, <u>als</u>

Mitglied des Kreistags oder des Bezirkstags gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. ²Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

(5) ¹Ist der Ehrenbeamte oder die Ehrenbeamtin ganz oder teilweise verhindert, die Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate weitergezahlt. ²Dauert die ganze oder teilweise Verhinderung länger, so kann der Dienstherr die Entschädigung für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

Art. 54 KWBG (Festsetzung und Anpassung der Entschädigung)

(1) ¹ Die Entschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin durch Beschluss festgesetzt. ² Art. 46 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³ Die Berechtigten können auf die festgesetzte Entschädigung weder ganz noch teilweise verzichten. ⁴ Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine über dieses Gesetz hinausgehende Entschädigung verschaffen sollen, sind unwirksam. ⁵ Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen werden.

...

Reisekosten

Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Art. 56 KWBG

Reisekosten werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

Auswirkung auf den Haushalt:

Entschädigungszahlungen

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- Der gewählte Stellvertreter des Landrats erhält für die besondere Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter eine Entschädigung. Sie wird auf den jeweiligen Höchstbetrag, der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV als Geringfügigkeitsgrenze festgelegt ist, festgelegt (derzeit monatlich 450 €).
- 2. Neben der Grund-Entschädigung nach Nr. 1 erhält der gewählte Stellvertreter für jeden Vertretungstag 1/30 (= Tagessatz) des Grundgehaltes des Landrats; angerechnet werden die tatsächlich geleisteten Vertretungszeiten, wobei pro Stunde 1/8 des Tagessatzes vergütet wird. Bei Vertretung während des regulären Urlaubs des Landrats wird ein Tag des Vertretungszeitraums pauschal mit 4 Stunden berücksichtigt. Die Entschädigung wird monatlich abgerechnet.
- 3. Reisekosten werden gesondert nach Art. 56 KWBG abgerechnet.

gez.			

Norbert Neugebauer